

Mitteilung des Senats

vom 11. Juni 1948.

Betr.: Dringlichkeitsantrag Rafoth, betreffend Wiedereinstellung der aus politischen Gründen entlassenen Arbeiter, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst.

Die Bürgerschaft hat durch Beschluß vom 13. Mai 1948 (s. Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft Seite 81) einem Dringlichkeitsantrage Rafoth zugestimmt, der die Frage der Wiedereinstellung der Arbeiter, Angestellten und Beamten der Freien Hansestadt Bremen behandelt, die wegen ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP oder deren Gliederungen entlassen worden sind. In dem Antrag werden die Vertreter Bremens im Länderrat und im Parlamentarischen Rat beim Länderrat in Stuttgart ersucht, den in dem Antrag vertretenen Standpunkt bei Beratungen von Gesetzen in diesen Körperschaften zu vertreten und keinen Gesetzen zuzustimmen, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

Bei dem Antrag ist offenbar von der Erwartung ausgegangen worden, daß die Frage der Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter, Angestellten und Beamten durch ein Länderratsgesetz zoneneinheitlich für die amerikanische Zone geregelt werden solle. Wie der Bürgerschaft bereits in einer Antwort auf eine kleine Anfrage Trentmann (CDU) mitgeteilt worden ist, ist in der Tat beim Länderrat in Stuttgart von Württemberg-Baden eine Anregung für eine zoneneinheitliche Regelung gegeben worden. Zu diesem Zwecke ist vom Länderrat ein Sonderausschuß eingesetzt worden, der am Freitag, dem 28. Mai 1948 in Stuttgart zusammengetreten ist und über Grundsätze für die Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst beraten hat. Nach dem Ergebnis der Beratung soll von einer zoneneinheitlichen Regelung durch ein Länderratsgesetz abgesehen und den Ländern überlassen werden, die Angelegenheit von sich aus zu ordnen. Dabei war maßgebend, daß die in der Besprechung erörterten Richtlinien teilweise in den süddeutschen Ländern bereits gesetzlich festgelegt worden sind und Anwendung finden. In der Besprechung bestand aber Einigkeit darüber, daß trotz der Regelung durch die Gesetzgebung der einzelnen Länder möglichst

eine Angleichung der Grundsätze, nach denen verfahren werden soll, erreicht werden müsse. Sie besteht bisher auch in Süddeutschland; trotzdem man die Aufgabe dort in verschiedenen Formen — entweder Verordnung (Bayern) oder Richtlinien (Hessen) oder Grundsätze (Württemberg-Baden) — gelöst hat.

Die Grundsätze der drei süddeutschen Länder finden die Zustimmung des Senats. Aus dieser Tatsache heraus, wie aus dem Grunde, daß der Sonderausschuß des Länderrates eine möglichst einheitliche Regelung empfohlen hat, wird der Senat der Bürgerschaft den Entwurf eines Gesetzes, die Regelung dieser Fragen betreffend, zur Beschlußfassung vorlegen.

Ein solcher Gesetzentwurf war bereits ausgearbeitet worden; wegen der in Stuttgart angesetzten Beratungen wurde jedoch zunächst davon abgesehen, ihn abzuschließen. Nunmehr wird die Vorlage noch einmal auf der Grundlage der Stuttgarter Besprechungen überarbeitet werden.

Der Senat hat bisher immer die Auffassung vertreten, daß eine Regelung Aufgabe der Gesetzgebung sei und den Betroffenen auf Anfragen mitgeteilt, daß bis zur Beschlußfassung der Bürgerschaft eine Ordnung ihrer Rechtsverhältnisse nicht möglich sei.

Da sich die in Süddeutschland geltenden Grundsätze, die in den Beratungen des Sonderausschusses noch einmal festgelegt wurden und denen, wie schon ausgeführt, der Senat zustimmt, nicht in vollem Umfange mit dem Wortlaut des Dringlichkeitsantrages in Übereinstimmung bringen lassen, erhebt der Senat vorsorglich gegen den Beschluß der Bürgerschaft vom 13. Mai 1948 Bedenken. Dabei weist er darauf hin, daß die Mitwirkung der Betriebsräte bei der Wiedereinstellung der in Frage kommenden Personen im Rahmen der Verfassungsbestimmungen und des Ausführungsgesetzes zu Art. 47, Abs. 2 der Verfassung festzulegen sein wird.

1.

2.

3.

4.